

Steuerverwaltung/Stadtkasse

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 206 12 33, finanzen@olten.ch, www.olten.ch



Direktion
Finanzen & Dienste

Externe Vernehmlassung

Totalrevision der städtischen Gebühren

Inhalt

1. Zeitplan	2
2. Allgemeine Fragen und Anmerkungen	2
3. Anträge politische Parteien	5
4. Anträge Interessengemeinschaften.....	17

1. Zeitplan

Einladung zur Vernehmlassung durch den Stadtrat	14. Mai 2024
Frist zur Stellungnahme	16. Juni 2024
Auswertung in der Arbeitsgruppe Gebührenrevision	27. Juni 2024
Beschluss Stadtrat	8. Juli 2024

2. Allgemeine Fragen und Anmerkungen

2.1 Grünliberale Olten

GLP: *Fallen Gebühren an, falls sich jemand auf das Öffentlichkeitsgesetz beruft? Auf Bundesebene sind diese seit November 2023 kostenlos.*

Beantwortung: Die Änderung im Öffentlichkeitsgesetz betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten hat nur einen begrenzten Zusammenhang mit der städtischen Gebührenordnung. Die Mehrheit der abgebildeten Gebühren bezieht sich auf eine durch die verursachende Person selbst veranlasste Amtshandlung und nicht auf den Zugang von amtlichen Dokumenten.

Art. 14 der revidierten Gebührenordnung hält in Absatz 1 fest, dass Routineauskünfte und Archivnachschnagungen mit einem Aufwand von bis zu zwei Stunden, grundsätzlich gebührenfrei sind. Weiter ist betreffend Stadtarchiv (Art. 23) festgehalten, dass eine allfällige Gebühr mit einer Reduktion von 50 Prozent erhoben wird, sofern ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse besteht.

GLP: *Kennt man den Kostendeckungsgrad der einzelnen Gebühren? Wenn ja, kann man den kommunizieren?*

Beantwortung: Nein, eine Übersicht über die Äquivalenz der einzelnen Gebühren ist nicht vorhanden und kann dementsprechend nicht kommuniziert werden. Grundsätzlich bewegen sich sämtliche Gebühren innerhalb der gesetzlichen Normen.

GLP: *Art. 11 Verjährung (Abs. 1) - Eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ist ziemlich hoch angesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Behörden eine Rechnung zügiger Zustellen können.*

Beantwortung: Das Obligationenrecht hält in Art. 127 fest, dass mit Ablauf von zehn Jahren alle Forderungen verjähren, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt. Bis anhin wurde in der städtischen Gebührenordnung keine Regelung festgehalten, dies wird nun nachgeholt. Mit der gewählten Dauer von fünf Jahren, wurde die Verjährungsfrist an die Regelung der Einkommenssteuer angeglichen. Ergänzend kann festgehalten werden, dass eine Verjährungsfrist nicht mit der Bearbeitungszeit von Rechnungsstellungen in der Verwaltung gleichgesetzt werden kann.

GLP: *Art. 14 Allgemeine Gebühren (Abs. 2 und 3) - Die Gebühren für Fotokopien und Ausdrücke A4 und A3 erscheinen hoch und nicht mehr zeitgemäss. Eine Senkung dieser Gebühr ist zu prüfen.*

Beantwortung: Gemäss gültiger Gebührenordnung betragen die Kosten für Fotokopien A4 und A3 CHF 1.00 bzw. CHF 1.20. Im Entwurf des revidierten Tarifs wurden die Kosten bereits auf CHF 0.50 bzw. CHF 0.80 gesenkt. Eine tiefere Gebühr deckt den Aufwand (Druck, Papier, Arbeit, Infrastruktur) nicht mehr.

GLP: *Art. 15 Ausgabe von Baugesuchakten (Abs. 1) - Falls dies A4-Ausdrücke sind, scheint die Gebühr für Baugesuchformulare nicht gerechtfertigt. Können diese nicht Digital zum Download bereitgestellt werden?*

Beantwortung: Bereits heute stehen die benötigten Formulare auf der Website der Stadt Olten zum Download bereit und können ohne Gebühr selbst bezogen werden. Beim Bezug der Dokumente auf der Verwaltung ist nicht der Druck der Baugesuchmappe der Kostentreiber, sondern der Personalaufwand. Weiter kann festgehalten werden, dass ab dem Jahr 2025 der gesamte Prozess digitalisiert wird (eBauSo). Die Baugesuchformulare in der jetzigen Form werden aufgehoben.

2.2 SVP Stadt Olten

SVP: *Begleitbericht (Seite 4, Art. 4 Abs. 2, Erklärung) - Die Kriterien für die Bemessung der Gebührenhöhe sind zum Teil subjektiv, nebst messbaren Faktoren wie Zeit- und Arbeitsaufwand auch «Bedeutung des Geschäftes» und «Interesse der gebührenpflichtigen Person». Wer legt fest, wie der erwähnte «bestimmte Gebührenrahmen» aussieht?*

5.-letzte Zeile: «eine gewisse Quersubventionierung» scheint problematisch. Wer kontrolliert, ob man sich hier nicht zu leichtfertig dieser Möglichkeit bedient?

Beantwortung: Der Gebührenrahmen wird durch das Parlament in der Gebührenordnung (711) festgelegt und durch den Stadtrat in der ergänzenden Verordnung (711.2) präzisiert. Die Grenzen der Quersubventionierung werden durch das Äquivalenzprinzip gesetzt. Eine Kontrolle ist so weit gegeben, dass die Verwaltung als Rechnungsstellerin keine Gebührenhöhe festlegen kann. Die Kompetenz liegt beim Parlament und in gewissen Teilen beim Stadtrat.

SVP: *Begleitbericht (Seite 8, Art. 13, Erklärung) - «Die Gebühr selbst und die Grundzüge ihrer Bemessung muss aber das Parlament festlegen». Dieser Satz ist im Zusammenhang mit der Erwähnung der Kompetenz des Stadtrats auf Seite 1 etwas verwirrend. Wer hat nun welche Kompetenz bei der Festlegung der Gebührenhöhe und Bemessungskriterien?*

Beantwortung: Wie im Begleitbericht erwähnt, wird die Gebühr und die Grundzüge der Bemessung vom Parlament festgelegt. Der Stadtrat kann einzelne Gebühren im besonderen Teil detaillierter regeln, wenn dies aufgrund der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit angezeigt erscheint. Damit soll verhindert werden, dass jede kleine Änderung vom Parlament nachzutragen ist. Die auf Seite des Begleitberichts erwähnte Kompetenz des Stadtrates, bezieht sich auf die Gebührenverordnung, welche die in der Gebührenordnung definierten Gebühren konkretisiert.

SVP: *Art. 22 Kehrichtgebühren - Auch wenn die Kehrichtgebühren, die gemäss Abfallreglement (631) und Tarifblatt Abfallgebühren (631.1) erhoben werden, nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung der Gebührenordnung sind, möchten wir die Gelegenheit nutzen und darauf hinweisen, dass die Höhe der Kehrichtgebühren mit Blick auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip höchst problematisch sind. Seit Jahren werden in diesem Bereich hohe Ertragsüberschüsse erzielt, die mittlerweile zu einem Guthaben von CHF 2,49 Mio. angewachsen sind. Gemäss Jahresrechnung 2023 (S. 17) beträgt das Guthaben mehr als einen kompletten Jahresumsatz. Von kostendeckenden Kehrichtgebühren kann so kaum mehr ernsthaft die Rede sein. Uns ist bewusst, dass teure neue Fahrzeuge angeschafft werden, doch erwarten wir vom Stadtrat eine zeitnahe Überprüfung und Senkung der Kehrichtgebühren.*

Beantwortung: Da die Kehrichtgebühren nicht Bestandteil der Revision sind, werden die Bemerkungen zur Kenntnis genommen aber nicht weiter beantwortet.

2.3 Die Mitte Stadt Olten

Die Mitte: *Der Stadtrat hat in eigener Kompetenz am 20. November 2015 ebenfalls eine Gebührenverordnung erlassen (SRO 711.2); dies in Ausführung der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde vom 30. Januar 2014. Es ist die Vollzugsverordnung der Exekutive zum (kommunalen) Gesetz (Gebührenordnung). Die fast gleichlautenden Bezeichnungen sind leicht verwechselbar. Wir schlagen daher vor, die stadträtliche Gebührenverordnung deshalb besser als «Ausführungsverordnung zur Gebührenordnung» zu bezeichnen, damit mehr Klarheit über die Art des Erlasses besteht.*

Beantwortung: Grundsätzlich kann über die Bezeichnung des Gesetzes im Gemeindeparlament diskutiert werden. Die Unterscheidung durch die verschiedenen Titel (Gebührenordnung / Gebührenverordnung) sowie die SRO ist aber auch zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

Die Mitte: Die aktuell gültige stadträtliche Ausführungsverordnung gliedert sich nicht nach dem Aufbau und der Systematik der Gebührenordnung des Gemeinderates. Sie wirkt unvollständig und beinhaltet nur einen Teil der in der Gebührenordnung enthaltenen Gebühren. Bei Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung (Rev.-GO) per 1. Januar 2025 muss zwingend gleichzeitig auch die stadträtliche Ausführungsverordnung in überarbeiteter Form vorliegen, da sie ansonsten in Widerspruch zu den neuen Gebührenansätzen in der Rev-GO stehen würde (z.B. Gebühren im Taxiwesen).

Beantwortung: Die Gebührenverordnung (711.2) wird zeitgleich mit der Gebührenordnung (711) revidiert und in Kraft gesetzt. Der Aufbau der Gebührenverordnung wird, soweit möglich an die Struktur der Rev-GO angepasst. Zusätzlich wird die revidierte Gebührenverordnung inhaltlich ergänzt und dem Parlament zur Kenntnis vorgelegt.

Die Mitte: Ziel der Vorlage sollte es gemäss Begleitbericht vom 14. Mai 2024 sein, aus der aktuell vorhandenen Gebührenordnung, ergänzt mit der Gebührenverordnung sowie den ausserhalb existierenden Tarifregelungen, eine übersichtliche und vollständige Sammlung zu erstellen. Es wird insbesondere angestrebt, «sämtliche Gebühren der städtischen Verwaltung (sofern eine Regelung ausserhalb nicht sinnvoller erscheint) innerhalb der totalrevidierten Gebührenordnung abzubilden und so die Nachvollziehbarkeit und Übersicht zu steigern. Dieses Ziel ist erstrebenswert. Es ist jedoch aufgefallen, dass z.B. die einnahmenseitig erheblichen Gebühren für die Parkbewilligungen (Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen, siehe Art. 5, Gebühr) oder die Gebühren für die Einfahrtsbewilligung in die Altstadt/Innenstadt und die Parkierungsbewilligung in der Schützenmatt (Anwohnerbevorzugung, siehe dazu Art. 9 und 10 des entsprechenden Reglementes), nirgends aufgeführt sind. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf die bestehenden Regelungen im «Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 27. November 2013, Fassung vom 14. Dezember 2017, SRO 215) bzw. im «Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt vom 19. Dezember 2013, in der Fassung vom 14. Dezember 2017 (SRO 215.1).

Beantwortung: Die Integration der genannten Artikel (5, 9 und 10) aus dem Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen, erscheint nur sinnvoll, wenn das gesamte Reglement SRO 215 in die Gebührenordnung integrierbar wäre und dadurch das vorhandene Reglement aufgehoben werden könnte. Da das Reglement aber Artikel erhält, die nicht in die Gebührenordnung gehören, liegt es nahe, dass ganze Thema in einem Erlass zu regeln.

Die Mitte: Die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb der Blauen Zone ist neu in Art. 48 Rev-GO geregelt. Die Regelung ist allerdings insofern problematisch, als bloss der Maximalbetrag erwähnt ist. Eine Gebühr sollte sich innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens («von bis») bewegen. Das ist in Art. 4 Abs. 2 Rev-GO (Gebührenbemessung) zwar ausdrücklich so vorgesehen, wird aber nicht überall konsequent umgesetzt. Die bloss Fixierung des Maximalbetrages (siehe Art. 48 Abs. 1 Parkplatzbewirtschaftung: Maximalbetrag CHF 2.00 je Parkfeld und Stunde) erfüllt das Erfordernis des Gebührenrahmens nicht. Und sollte beabsichtigt sein, immer die Maximalgebühr zu erheben, dann ist es eben bloss eine fixe Gebühr. Auf die Umschreibung «Maximal»(betrag). kann diesfalls jeweiligen verzichtet werden. Falls vorgesehen ist, für eine gewisse Dauer oder zu gewissen Zeiten kostenloses Parkieren zu ermöglichen, wäre die Minimalgebühr zu ergänzen und den Grundsatz zu erläutern mit Vorbehalt für Ausnahmen und Verweis auf die Ausführungsverordnung, worin dann spezielle Anwendungsfälle mit Gebührenverzicht oder Reduktion festgehalten werden müssen. Dieselbe Feststellung gilt z.B. auch bei den Art. Art. 32 (Chilbi) und Art. 40 Abs. 5 und 7 (Graberstellung und Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten). Auch in Rev-GO Art. 52 (Rechtspflege – Einsprachen, Beschwerden und Rekurse ist bloss ein Maximalbetrag von CHF 1'500.00 erwähnt, nicht aber der untere Gebührenrahmen.

Beantwortung: Durch die Festlegung eines Maximalbetrags entsteht kein Widerspruch zum in der Gebührenbemessung erwähnten Gebührenrahmen. Ein Maximalbetrag bedeutet, dass die Gebühr eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf, sieht aber keinen Minimalbetrag vor. Die Deklaration

mittels Maximalbetrags von CHF 1'500.00 unterscheidet sich daher nicht von der Formulierung CHF 0.00 bis CHF 1'500.00. Damit die Gebührenordnung möglichst einfach, verständlich, lesbar und übersichtlich ausfällt, wurde bei Gebühren welche keinen Minimalansatz aufweisen, auf die Formulierung «0.00 bis x.xx» verzichtet und die Bezeichnung «Maximalbetrag» verwendet.

Die Mitte: In Art. 41 Rev GO (Feuerwehreinsätze) ist die Gebühr bzw. deren Höhe nicht ausreichend geregelt. Gemäss Abs. 2 bestimmt der Stadtrat den Umfang und die Höhe der Ersatzpflicht «in der Verordnung». Gemeint ist wohl die Gebührenverordnung des Stadtrates (SRO 711.2). Dort ist aber bezüglich Feuerwehr überhaupt nichts geregelt. Der Hinweis in Abs. 2 von Art. 41 Rev-GO, dass sich der Stadtrat dabei an den Richttarifen in den Kommandoakten Feuerwehr der solothurnischen Gebäudeversicherung orientiert, ist ungenügend und hat bloss deklaratorischen Charakter. An das Legalitätsprinzip (gesetzliche Grundlage) werden strengere Anforderungen bei der Gebühren-erhebung gestellt. Es fehlt zudem jeglicher Hinweis darauf, wo diese «Richttarife in den Kommandoakten Feuerwehr» einsehbar sind. Hier besteht Handlungsbedarf. In der bestehenden und noch gültigen Gebührenordnung (Art. 47) ist immerhin noch auf eine separate Gebührenordnung verwiesen, ohne diese auch namentlich zu bezeichnen (SRO?).

Beantwortung: Zeitgleich zur Gebührenordnung wird auch die Gebührenverordnung revidiert und in Kraft gesetzt. In der revidierten Fassung der Verordnung werden sämtliche Gebühren der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte, Einsätze usw.) aufgeführt. Der Hinweis auf die Kommandoakte bezweckt die nötige Einschränkung, welche für eine Delegation notwendig ist.

Die Mitte: Eine Gebührenregelung für die Nutzung des Geländes im Gheid (ehemaliges Zivilschutzgelände) mit dem Brandschutzhaus und Platzraum im Freien haben wir nicht gefunden. Auch die Gebühr für die Unterbringung von Personen in der Stadthalle und in der Militärunterkunft ALST Gheid sollte aufgenommen und ergänzt werden.

Beantwortung: Bei den genannten Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Vermietungen, welche nicht in der städtischen Gebührenordnung zu regeln sind. Die Kompetenz für eine allfällige Rechnungsstellung liegt beim Stadtrat.

Die Mitte: Art. 22 Kehrichtgebühren - Die separate Regelung dieser Spezialfinanzierung ist für uns in Ordnung. Stossend ist hingegen, dass die Gebühren dort nach wie vor zu hoch angesetzt sind und ein hohes Vermögen bei der Abfallrechnung angehäuft wurde, was dem Kostendeckungsprinzip widerspricht. Wir sehen hier Handlungsbedarf.

Beantwortung: Da die Kehrichtgebühren nicht Bestandteil der Revision sind, werden die Bemerkungen zur Kenntnis genommen aber nicht weiter beantwortet.

2.4 SP Olten / Junge SP Region Olten

SP/JSP: Art. 20 Energieberatung - Die Energieberatung solle, wenn sie schon nicht durch die Stadt erbracht wird, in jedem Fall kostenlos sein. Zur Gewährleistung der Energiewende handelt es sich hier um eine staatliche Information, welche im öffentlichen Interesse liegt.

Beantwortung: Da die Gebühr nicht in der Gebührenordnung festgesetzt wird, werden die Bemerkungen zur Kenntnis genommen aber nicht weiter beantwortet. Wenn eine Übernahme der Kosten durch die sbo gewünscht wird, muss dies in einem anderen Erlass erfolgen.

3. Anträge politische Parteien

3.1 Grünliberale Olten

GLP: Art. 15 Ausgabe von Baugesuchakten (Abs. 2) - Scheint nur gerechtfertigt, wenn es Reglemente oder Pläne sind, die die bezugnehmende Person nicht betreffen. Möchte ich Pläne meiner Überbauung einsehen oder digital erhalten, soll dies gebührenfrei möglich sein.

Beantwortung: Hintergrund der Gebühr ist ein individueller Aufwand (Akten im Archiv lagern und bei Bedarf bereitstellen), welcher nicht durch die steuerpflichtige Allgemeinheit gedeckt werden soll. Jeder bzw. jede Bauherr/in ist grundsätzlich selbst für die Archivierung von Plänen und Reglementen der eigenen Bauten zuständig. In der Praxis ist die Höhe der Gebühr von den Gebührendzahlenden unbestritten, da die Dienstleistung einen grossen Nutzen darstellt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

GLP: Art. 16 Baupolizeigebühren (Abs. 13) - Baugesuche für Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen sollen im Sinne des Labels Energiestadt Olten gebührenfrei sein.

Beantwortung: Der Antrag steht im Widerspruch zu den Anforderungen des Gebührenreglements, welche einen Kostenbeitrag an selbst verursachte Aufwendungen vorsieht. Bei einem Verzicht der bereits sehr tief angesetzten Gebühr, wird der Aufwand durch die steuerpflichtige Allgemeinheit gedeckt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Anpassung der Gebührenhöhe (siehe Beantwortung). Da für die Sonnenkollektoren/PV-Anlagen kein Baugesuch, sondern eine Anzeige eingereicht werden muss, sollte der Text von Art. 16 Abs. 13 Rev-GO angepasst werden.

GLP: Art. 16 Baupolizeigebühren (Abs. 15) - Bescheinigungen und Bestätigungen: mindestens CHF 20.00 oder nach Aufwand anstatt Pauschal CHF 100.00.

Beantwortung: Grundsätzlich soll die Gebühr den individuell beanspruchten Aufwand decken. Eine Bescheinigung respektive Bestätigung bedingt, dass die Fragestellung entsprechend geklärt wird. Die aktuelle Gebühr von CHF 100.00 liegt an der unteren Grenze. Sofern eine Anpassung vorgenommen werden soll, müsste die Gebühr mit nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 100.00 ausgestaltet werden.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

GLP: Art. 17 Benützungsgeld Abwasserbeseitigung (Abs. 1 lit. a und b) - Minimale Senkung der Gebühren. Die Betriebsrechnung der Abwasserentsorgung schliesst jeweils mit einem Überschuss. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Gebühren nach unten angepasst werden können, damit der Überschuss nicht mehr so hoch ausfällt.

Beantwortung: Die Höhe der tatsächlichen Gebühr wird nicht in der Gebührenordnung, sondern in der Gebührenverordnung (711.2) geregelt. Durch den in der Gebührenordnung festgelegten Preisrahmen je m³ von CHF 2.00 bis CHF 4.50 kann der Stadtrat bei Bedarf auf die Jahresergebnisse reagieren und die Preise gemäss dem das Parlament festgesetzten Rahmen anpassen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

GLP: Art. 43 Taxiwesen (Abs. 1 bis 4)
Konzession I, Jahresgebühr CHF 50.00 / Konzession II, Jahresgebühr CHF 100.00 / Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur CHF 50.00 / Konzessionsantrag CHF 100.00.

Anders als in anderen Städten und Gemeinden des Kantons, besteht in Olten eine ausserordentliche Ausgangslage, da der Fahrdienst Uber hier bereits Dienstleistungen mit Fahrdiensten anbietet. In der Stadt Olten dürfen Fahrdienste wie Uber gewerbliche Personentransporte durchführen, unterstehen aber keinen Regulierungen des Oltner Taxireglements. Dieses schliesst Fahrdienste explizit aus.¹⁾

Aufgrund dieser Ausgangslage haben Fahrdienste gegenüber dem Oltner Taxigewerbe markante Marktvorteile, insbesondere bieten sie ihre Leistungen nach marktorientierten und nutzungsabhängigen Tarifen an und sind damit auch in Bezug auf die starren Taxitarife der Stadt Olten wettbewerbstechnisch in einem erheblichen Vorteil. Oltner Taxibetriebe hingegen, unterliegen

den starren Tarifstrukturen des Oltner Taxireglements. Diese Marktverzerrung schädigt direkt das Oltner Taxigewerbe und greift damit in die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden (Gewerbefreiheit) ein.²⁾

Zwar besteht im Solothurner Kantonsrat ein Auftrag zur Klärung einer Einführung eines kantonalen Taxireglements, (Auftrag Kantonsrat Thomas Marbet), dessen Einführung und Umsetzung ist aber unklar.

Zum Schutz und vor allem zum Erhalt des Oltner Taxigewerbes sind daher die einseitig nur für Oltner Taxifahrende geltenden Tarifstrukturen und finanziellen Belastungen auf ein Minimum zu reduzieren, um diese marktverzerrende Ungleichbehandlung im Minimum bei der Konzessionsvergabe etwas an die Realität anzugleichen.³⁾

Das Argument, dass mit den Erträgen des Taxiwesens eine Stelle der Aufsicht über die Taxibetriebe mindestens teilweise mitfinanziert werde, verfängt nicht, da entsprechende Kontrollen in der Praxis nicht stattfinden und daher auch in diesem Punkt dem Oltner Taxigewerbe einseitig Auflagen entstehen.⁴⁾

Das Argument, eine Konzession verschaffe Oltner Taxiunternehmen mehr Kundschaft, da offizielle Standplätze an Bestlage (bsp. Bahnhof) ausgeschieden sind, verfängt im digitalen Zeitalter nicht mehr, da der überwiegende Teil der Bevölkerung ein Smartphone besitzt und über Apps von Fahrdiensten die Fahraufträge (bsp. Uber) metergenau an einen definierten Standort bestellt werden können. Dadurch können immer und zu jeder Zeit Fahrgäste an zentralsten Lagen aufgenommen werden, wie zum Beispiel am Bahnhof.⁵⁾

Eine Konzession 1 an Standorten mit Konkurrenz durch Fahrdienste (Kanton Solothurn aktuell Gemeinde Olten) ist im Prinzip gegenstandslos, da gegenüber Fahrdiensten keine Vorteile resultieren. Im schlimmsten Fall führt dies sogar zu einer zusätzlichen Umweltbelastung auf städtischem Grund, wenn Fahrer von Fahrdiensten mit ihren Fahrzeugen erst ab einer beliebigen Innenstadtlage zum Bahnhof fahren, um dort Kundschaft aufzunehmen, währenddessen den konzessionierten städtischen Taxiunternehmen dahingehend klare Auflagen gemacht werden.⁶⁾

Die Stadt Olten verfügt auch bei geringeren Einnahmen bei den Konzessionen immer noch über Steuerungsmöglichkeiten der offiziellen Oltner Taxibetriebe, indem sie nur eine beschränkte Zahl an Konzessionen vergibt.⁷⁾

Die Reduktion der Gebühren ist ein minimales Zeichen der Stadt Olten, sich den Realitäten des freien Marktes zu stellen und das Oltner Gewerbe nicht massiv gegenüber den kaum regulierten Fahrdiensten zu benachteiligen.⁸⁾

Beantwortung: Grundsätzlich kann über die Höhe einer Gebühr im politischen Prozess diskutiert werden. Die Senkung der Gebühren in Höhe von 50 bis 90 Prozent erscheint aber unpassend. Für die Periode 2024 bis 2028 wurde keine Konzession I (Jahresgebühr CHF 600.00) beantragt. Die Konzession II (Jahresgebühr CHF 1'200.00) wurde in 35 Fällen vergeben. Der Antrag der GLP würde zu jährlichen Ausfällen im Taxiwesen von CHF 38'500.00 führen. Die von der GLP beantragte Senkung der Kosten für die Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur von CHF 100.00 auf CHF 50.00, würde die Kosten der Verwaltung nicht mehr decken. Die Prüfung des Gesuchs, die Erteilung sowie die Anfertigung der Bewilligung inklusive Foto und Unterschrift ergeben einen Zeitaufwand von einer Stunde und werden durch die Kosten des Materials ergänzt. Die Antragsgebühr, stellt grundsätzlich keine zusätzliche Gebühr dar, da diese bei Erhalt der Konzession an die erste Gebührenerhebung angerechnet wird. Die Antragsgebühr dient in erster Linie dazu unnötige und nicht gerechtfertigte Anträge zu verhindern.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

3.2 Grüne Region Olten

Grüne: Art. 3 Stornierungen (Abs. 1 und 2) - ¹Wer die reservierte Nutzung einer städtischen Einrichtung oder von öffentlichem Grund storniert, schuldet **in der Regel** die Hälfte der dafür geschuldeten Gebühr. ²Erfolgt die Stornierung weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung, ist **in der**

Regel der Gesamtbetrag geschuldet.

Wir empfehlen bei dieser Regelung auch Ausnahmen zuzulassen, um in einem Härtefall die Gebühr reduzieren oder erlassen zu können. Dies sollte besonders dann möglich sein, wenn der reservierte öffentliche Grund auch nicht anderweitig genutzt worden wäre und aufgrund äusserer Umstände ein Anlass nicht durchgeführt werden kann. Damit sollen insbesondere niederschwellige und nicht-gewinnorientierte Anlässe möglich bleiben.

Beantwortung: Art. 2 der Rev-GO regelt, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Ausnahmen beschliessen kann. Ausserdem ergänzt Art. 8 Rev-GO, dass sofern die Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte darstellt oder aus anderen Gründen unangemessen erscheint, die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren kann. Der Zusatz «in der Regel» wird demnach hinfällig.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Grüne: Art. 26 Städtische Bäder (Abs. 1) - ^eErwachsene bis 9:30 Uhr (Schwimmbad) 5.00.

Wir empfehlen einen reduzierten Eintritt einzuführen für Erwachsene, die das Schwimmbad nur am frühen Vormittag nutzen.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Eine Kontrolle über das tatsächliche Verlassen des Schwimmbads wird nicht möglich sein. Zusätzlich sind die Kostenfolgen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Grüne: Art. 26 Städtische Bäder (Abs. 3) - ^bSchülerinnen und Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) ~~30.00~~ gebührenfrei.

Wir empfehlen, die Nutzung des Hallenbads für Oltnener Schülerinnen und Schüler wie beim Schwimmbad gebührenfrei zu machen.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Das Hallenbad (nur Jugendliche) verzeichnete in der Saison 2022/2023 566 Einzeleintritte, zusätzlich 62 10er-Abonnemente sowie 10 Saisonabonnemente (CHF 4'600.00).

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Grüne: Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch (Abs. 2 lit I) - ^IBewilligung Strassen- oder Quartierfeste: gebührenfrei.

Wir empfehlen, die bisherige Praxis der bewilligungsfreien Nutzung der Strasse für Strassen- und Quartierfeste in die Gebührenordnung aufzunehmen.

Beantwortung: Da es sich um eine ausserordentlich spezifische Ausführung handelt, wurde entschieden diese nicht in der Gebührenordnung zu regeln. Die bewilligungsfreie Nutzung der Strasse für Strassen- und Quartierfeste, wird stattdessen in der Revision der Gebührenverordnung (711.2) berücksichtigt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Anpassung der Gebührenhöhe. Art. 33 Abs. 2 lit a Rev-Go ist mit dem zusätzlichen Begriff «Strassen» zu vervollständigen. Zusätzlich ist ein neuer Absatz einzufügen: Art. 33 Abs. 3 Rev-GO «Der Stadtrat kann in der Gebührenverordnung festlegen, welche Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei erfolgt». Als Folge dessen, sollte Art. 33 Abs. 2 lit c Rev-GO aufgehoben und in der Gebührenverordnung abgebildet.

Grüne: Art. 45 Anlassbewilligungen (Abs. 1) - Nicht kommerzielle Anlässe pro Halbtage 20.00 - 200.00.

Wir empfehlen, die Gebühren für nicht kommerzielle Anlässe auch pro Halbttag abzurechnen, da sie unterstützungswürdig sind und die Kosten daher minimal gehalten werden sollten. Auch Standaktionen für politische Anlässe sind gratis, obwohl sie der Verwaltung Arbeit generieren.

Beantwortung: Die Vergünstigung für Halbtagesanlässe wurde überprüft und als ungerechtfertigt eingestuft, da der Aufwand im Vergleich zum Ganztagesanlass identisch ist.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Grüne: Art.48 Parkplatzbewirtschaftung (Abs. 1) - ¹Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag
~~2.00~~ neu: 5.00.

Wir empfehlen den Maximalbetrag auf 5.00 CHF festzusetzen, um mehr Flexibilität bei der Steuerung des Angebots zu haben.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Die Erhöhung des Maximalbetrags, hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gebührenerträge, da die Festlegung der tatsächlichen Gebühr, vom Stadtrat in der Verordnung geregelt wird.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Grüne: Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung (Abs. 2) - ²Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei, ist zu streichen.

Wir empfehlen diesen Absatz ersatzlos zu streichen, um mehr Flexibilität bei der Steuerung des Angebots zu haben.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Die Erhöhung des Maximalbetrags, hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gebührenerträge, da die Festlegung der tatsächlichen Gebühr, vom Stadtrat in der Verordnung geregelt wird.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

3.3 SVP Stadt Olten

SVP: Art. 3 Stornierung (Abs. 2) - *Aus unserer Sicht erscheinen sieben Tage für die Stornierungsfrist ein wenig lang. Gerade mit dem Blick darauf, dass es sich um allgemeine Bestimmungen handelt und damit alle Reservierungen von öffentlichem Grund betroffen sind. Es wäre wünschenswert, wenn dies differenzierter betrachtet und betreffend Grössenordnung und Aufwand unterschieden werden würde. Eine Reservierung eines ganzen Platzes oder Strasse (z.B. der Kirchgasse) sollte nicht direkt gleichgestellt betrachtet werden wie eine Reservierung für einen kleinen Stand.*

Beantwortung: Damit pro forma Reservationen verhindert werden können und somit nicht benötigte Reservationen andere Interessenten blockieren, sind die Stornierungsrichtlinien zwingend aufzuführen. Die Gebühren gelten nur für Reservationen innerhalb der Bereiche städtische Einrichtungen und Nutzung öffentlicher Grund. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass dies grossmehrheitlich die Stadthalle sowie Sportanlagen und die Nutzung von Plätzen/Strassen betrifft. Eine Weitervergabe innerhalb von sieben Tagen ist nur schwierig möglich und die Belegungsgebühr aus diesem Grund grundsätzlich geschuldet. Die differenzierte Betrachtung der einzelnen Reservationen ist zudem grundsätzlich bereits in der Gebührenhöhe enthalten. Sollte es trotzdem zu einem Härtefall kommen welcher Unangemessen erscheint, kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 28 Stadt- und Sporthallen (Abs. 4) - Abs. 4: Welche Kriterien bestimmen den Betrag zwischen 1'000 und 10'000 CHF? Wir sind hier klar für die Beibehaltung der Bandbreite CHF 1000–6000. Anlässe in der Stadthalle sind gute Werbung für die Stadt Olten.

Beantwortung: Der bisherige Maximalbetrag erscheint je nach Art des Anlasses zu tief. Bei kommerziellen Anlässen soll grundsätzlich ein vertretbarer Preis erhoben werden, dieser aber nicht merklich unter vergleichbaren Standorten liegen. Durch die Erhöhung des Maximalbetrags ist eine grössere Flexibilität gewährleistet. Im Entwurf der revidierten Gebührenordnung werden die verschiedenen Gebührenbeträge konkretisiert: ¹Tagungen/Generalversammlungen, je Tag 3'000.00, ²Ausstellungen ideell, je Tag 1'500.00, ³Ausstellungen gewerblich, je Tag 6'000.00, ⁴Konzerte, je Tag 2'500.00. Der Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711), gilt für Art. 6 der Gebührenverordnung nicht. Zusätzlich kann festgehalten werden, dass ein Vergleich mit Angeboten aus anderen Städten stattgefunden hat.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch (Abs. 2 lit. c) - Hier würden wir die Aufzählung um Vereine mit Sitz Olten erweitern.

Beantwortung: Die bewilligungsfreie Nutzung der Strasse wird in der Revision der Gebührenverordnung (711.2) berücksichtigt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Art. 33 Abs. 3 Rev-GO «Der Stadtrat kann in der Gebührenverordnung festlegen, welche Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei erfolgt», wird ergänzt. Als Folge dessen, sollte Art. 33 Abs. 2 lit c Rev-GO aufgehoben und in der Gebührenverordnung abgebildet werden. Von einer Ergänzung der Ausnahme, ist auf Grund des wenig einschränkenden Begriffs «Verein» abzusehen. Zusätzlich sollte bei Art. 33 Abs. 2 lit d und e Rev-GO der Zusatz «je Tag» ergänzt werden.

SVP: Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch (Abs. 2 lit. i) - Bei der Revision der Gebührenordnung 2014 hat die SVP hier einen Antrag gemacht um die Bewilligung für Strassenmusik, Kleinkonzerte und Grosskonzerte zu senken. Es freut uns sehr, dass der Stadtrat hier zur Raison gekommen ist und bemerkte, dass die Gebühren viel zu hoch sind. Strassenkonzerte, Kleinkonzerte, etc. bereichern das Stadtbild.

Uns ist aufgefallen, dass die Gebühren für Zirkus aufgehoben wurden. Seit der Erhöhung von 2014 gastiert der Zirkus Knie nicht mehr in Olten, warum verzichtet man auf eine Festlegung? Oder berechnet man es anders?

Beantwortung: Die Gebühren für einen Zirkus sollen nicht mehr unabhängig der übrigen Gebühren geregelt werden. Möchte ein Zirkus in Olten auftreten, werden die Kosten gemäss revidierter Gebührenordnung erhoben. Grundsätzlich sollen in der Gebührenordnung nur Veranstaltungen namentlich geregelt werden, welche direkt durch die Stadt organisiert werden.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 39 Bescheinigungen - Wir sehen den Verwaltungsaufwand für die genannten Bescheinigungen in der heutigen Zeit als sehr gering an. Die Suche der betreffenden Person im Einwohnerregister dauert wenige Sekunden und die Bescheinigungen kann innerhalb von ein paar Minuten erstellt werden. Dass Personen, die nota bene bei uns Steuern bezahlen, für eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbestätigung mit CHF 20 belangt werden, ist für uns unverständlich. Darum sind wir zumindest für 1.) Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung und 2.) Lebensbescheinigung für eine Senkung der Gebühr auf höchstens CHF 10.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Gebühr in der Rev-GO bereits um CHF 5.00 (minus 20 %) im Vergleich zur aktuellen Gebührenordnung gesenkt wurde. Im Städtevergleich bewegt sich die Höhe der Gebühr im Durchschnitt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 42 Steuerverwaltung (Abs. 2) - *Dort sind wir für die Beibehaltung des Satzes. Dies ist als Anreiz zu sehen, dass die Behörden den Aufwand und die Komplexität zum Ausfüllen der Steuerzettel reduziert.*

Beantwortung: Die Rückkehr zur aktuell gültigen Regelung würde den Aufwand für die Bearbeitung der Steuererklärungen nicht reduzieren, sondern im Gegenteil erhöhen. In einem solchen Fall müsste anstelle des Direkteinzugs bei Abgabe der Unterlagen eine Rechnung erstellt werden, welche eine genaue Abrechnung enthält. Zusätzlich würden weitere Aufwände im Bereich der Zahlungskontrolle und des Mahnwesens hinzukommen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand je Steuererklärung um mindestens 50 Prozent erhöht. Auch auf den Preis hat der Antrag keinen Einfluss. Da es sich bei den Zusatzformularen der Versicherungsprämien sowie des Wertschriftenverzeichnisses um obligatorische Deklarationen handelt, wird der in der Rev-GO festgelegte Preis von CHF 50.00 in jedem Fall erreicht.

Zielt der Antrag betreffend Aufwand/Komplexität auf das System der Steuererklärung als solches, ist eine Beibehaltung der aktuellen Regelung nicht zielführend, da die Dienstleistung der Stadtverwaltung keinen Einfluss auf die Gesetzgebung bzw. auf die durch das Kantonale Steueramt zur Verfügung gestellten Formulare hat.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 43 Taxiwesen (Abs. 1 und 2) - *Wir müssen uns als Stadt auf den technologischen Wandel einstellen und einen schrittweisen Erlass der Taxigebühren einleiten. Darum sind wir für eine Senkung der Konzessionsgebühren von CHF 0– 500 für Konzession I sowie CHF 0–500 für Konzession II.*

Beantwortung: Grundsätzlich kann über die Höhe einer Gebühr im politischen Prozess diskutiert werden. Die Senkung der Maximalgebühr in Höhe von 67 Prozent erscheint aber unpassend. Für die Periode 2024 bis 2028 wurde keine Konzession I (Jahresgebühr CHF 600.00) beantragt. Die Konzession II (Jahresgebühr CHF 1'200.00) wurde in 35 Fällen vergeben. Der Antrag der SVP würde zu jährlichen Ausfällen im Taxiwesen von CHF 17'500.00 führen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung (Abs. 1) - *Die Parkgebühr je Parkfeld und Stunde ist auf maximal CHF 1 zu setzen.*

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Gemäss der städtischen Jahresrechnung wurden 2023 CHF 1'267'571.01 an Benützungsgebühren Parkuhren umgesetzt. Eine Reduktion der Parkgebühren hätte somit hohe finanzielle Auswirkungen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung - *Für die Bewirtschaftungszeit würden wir uns an den Öffnungszeiten der Verwaltung orientieren: Mo 09.00– 12.00 und 14.00-17.00 Di 09.00-12.00, nachm. geschlossen Mi 09.00-12.00 und 14.00-17.00 Do 09.00-12.00 und 14.00-17.00 Fr 09.00-12.00 und 14.00-16.00 Samstag / Sonntag gebührenfrei.*

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Die zusätzliche Einschränkung der Bewirtschaftungszeit hätte hohe finanzielle Auswirkungen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SVP: Ratssaal - *Für uns ist aktuell nicht ersichtlich, warum der Ratssaal nicht mehr vermietet werden soll. Gerade für Versammlungen eignet sich der Ratssaal aufgrund seiner Grösse und Lage sehr gut*

und wäre für diverse Vereine ein willkommenes Angebot. Da das Gemeindeparlament an verhältnismässig wenigen Tagen im Jahr tagt, könnte der Ratssaal an den freien Tagen durchaus der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. So liesse sich auch die teure neue Infrastruktur im Saal einfacher amortisieren.

Beantwortung: Der Ratssaal soll grundsätzlich nicht fremdvermietet werden. Die städtische Verwaltung verfügt nicht über die benötigten personellen Ressourcen, um externe Anlässe durchzuführen bzw. zu begleiten. Zusätzlich ist der Ratssaal betreffend Infrastruktur nicht für externe Veranstaltungen ausgerüstet. Durch die Aufhebung in der Gebührenordnung können Anfragen und Ansprüche zur Miete unterbunden werden. Eine Miete durch z. B. die städtischen Parteien wird aber nicht ausgeschlossen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

3.4 Die Mitte Stadt Olten

Die Mitte: Art. 4 Gebührenbemessung (Abs. 1) - Die Fundstelle für die Ausführungsbestimmungen sollte näher bestimmt werden, z.B. in der Gebührenverordnung des Stadtrates (SRO 711.2).

Beantwortung: Grundsätzlich kann der Text ergänzt werden: «Soweit die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen (Gebührenverordnung SRO 711.2) keine Regelungen enthalten, ist [...]».

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Die textliche Anpassung kann vorgenommen werden (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 11 Verjährung -(Abs. 1) - Dass die Frage der Verjährungsfrist neu geregelt wird, ist richtig. Ob die Frist 5 oder 10 Jahre betragen soll? Der Analogieschluss zu den Gemeindesteuern (welche auf Bestimmungen im kantonalem Recht beruhen) ist nicht zwingend: Bei den Steuern handelt es sich um periodisch wiederkehrende Abgaben (analog dazu Art. 128 Ziff. 1 OR). Gebühren können durchaus und öfters einen bloss einmaligen Anlass betreffen (z.B. An- und Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle, Bestattungswesen etc.). Das Muster-Gebührenreglement für die bernischen Gemeinden in der Fassung vom Mai 2024 sieht z.B. vor: «Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit» (Art. 14 Abs. 1).

Beantwortung: Die Verjährung kann politisch diskutiert werden. Beim Bund verjährt eine Gebührenforderung nach fünf Jahren, dies würde dem Entwurf der Rev-GO entsprechen. Die identische Handhabe mit der Einkommensteuer macht Sinn, da eine Konstanz für Forderungen der Stadt vorliegen würde.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 13 Anpassung und Ausführungsbestimmungen (Abs. 2) - Hier ist einmal mehr konkret auf SRO 711.2 hinzuweisen, wenn das so gemeint ist. Es sollte klar ersichtlich sein, wo solche Detailregelungen zu finden sind, auch die Indexierungsklausel gehört dorthin. In die Rev-GO gehört bloss der Grundsatz (Teuerungsanpassung). Das liegt im Interesse der geforderten Transparenz und Übersichtlichkeit. Grundsätzliches in der Rev-GO, darauf gestützt Detailausführungen in der SRO 711.2.

Beantwortung: Gemäss den Experten des rechtswissenschaftlichen Instituts Zürich, ist die Regelung in der Rev-GO aufzuführen und so die Kompetenzen des Stadtrates zu definieren. Sofern in Art. 4 der Verweis auf SRO 711.2 ergänzt wird, wird eine erneute Nennung nicht benötigt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Stadt- und Sporthallen (Abs. 1 und 2) - Eine Erhöhung der Stundenansätze erscheint nicht gerechtfertigt. Die heimischen Sportvereine und Nachwuchsförderung, welche die Vereine erfüllen, sollen weiterhin unterstützt werden. Auch finden wir es richtig, dass die neue Dreifach-Turnhalle

günstiger gemietet werden kann als die grössere Stadthalle, die sich auch für nationale und internationale Sportwettbewerbe sowie weitere Anlässe eignet.

Beantwortung: Die Erhöhung des Maximalbeitrags hat nicht zur Absicht die Gebühren für die Sporthallen grundsätzlich zu erhöhen, sondern eine bessere Flexibilität bzw. Lenkung der Buchungen zu gewährleisten. Ziel ist es, die neue Dreifachhalle möglichst gut auszunutzen für sportliche Aktivitäten, welche keine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Stadthalle soll so für Events Vorrang erhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, ist vorgesehen die Gebühren für die Stadthalle höher anzusetzen als für die Dreifachhalle. Die Gebühren der Hallen (ausgenommen Stadthalle) werden nicht erhöht.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 30 Zusatzleistungen - Was ist darunter zu verstehen? Viel zu abstrakt formuliert, um den Anforderungen an das Legalitätsprinzip (keine Gebühr ohne gesetzliche Grundlage) zu genügen. Gesetzgeber ist hier der Gemeinderat und nicht der Stadtrat. Letzterer kann bloss noch ausführen, d.h. detaillierter regeln, was der Gesetzgeber an Gebühren in der Rev-GO vorgesehen hat.

Beantwortung: Die Zusatzleistungen werden in der Gebührenverordnung (711.2) aufgeführt und beinhalten unter anderem: Foyerbereiche, Galerien, Bars, Garderoben (ohne Hallenmiete), Spezialapparate, Reinigung usw.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 32 Chilbi - Die Kategorie Betrieb von Vereinsrestaurationen auf öffentlichem Grund fehlt unserer Ansicht nach und passt weder zu Marktständen noch Schaustellungen oder Wohnmobilen. Wir bitten um Ergänzung dieser für lokale Vereine wichtigen Kategorie.

Beantwortung: Die Chilbi wird in der Gebührenverordnung detaillierter geregelt. Der Laufmeterpreis für einen Standplatz, ohne Marktstand, ist abgebildet und kann für die Vereinsrestaurationen beigezogen werden.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch (Abs. 2 lit. a) - Um welche ganzen Plätze handelt es sich da und wie unterschiedlich sind die Grössen dieser Plätze? Die Plätze sollten zumindest dann in der Verordnung aufgelistet und die Gebühr ausgewiesen werden.

Beantwortung: Die verschiedenen Plätze und die entsprechende Gebühr wird in der revidierten Gebührenverordnung ausgewiesen und sorgt für die benötigte Transparenz.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 52 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse - Für die Behandlung von Einsprachen werden üblicherweise keine Gebühren erhoben. Einsprachen sollten vergleichsweise formlos und unkompliziert möglich sein und stellen kein eigentliches Rechtsmittel dar. In Art. 7 Rev-GO (Rechtsschutz) ist die Einsprache deshalb gar nicht vorgesehen. Im Baubewilligungsverfahren z.B. aber hat sie eine grosse Bedeutung und wird oft ergriffen. Eine Gebührenerhebung ist nicht angebracht. Einsprachen sollten nicht durch drohende Kosten verhindert werden. Allerdings sollte ein Mittel gegen reine Blockaden-Einsprachen bestehen. Fazit: Der Begriff «Einsprachen» in Art. 52 wäre grundsätzlich ersatzlos zu streichen. Wir würden statt einer Streichung eine Ergänzung dahingehend einfügen, dass Einsprachen grundsätzlich keiner Gebühr unterliegen. Bei missbräuchlichen und oder querulatorischen Einsprachen ist jedoch eine (Entscheid)-Gebühr geschuldet. Im Weiteren gilt auch bei diesem Artikel: Es fehlt – im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 17) – der untere Gebührenrahmen (von ... bis). Die vorgesehene Maximal-Gebühr auf Gemeindeebene von CHF 1'500.00 dürfte in den seltensten Fällen als angemessen erachtet werden und dort, wo eine Gebühr vorgesehen ist, ist ein Mindestbetrag festzuhalten.

Beantwortung: Ein Maximalbetrag bedeutet, dass die Gebühr eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf, sieht aber keinen Minimalbetrag vor. Die Deklaration mittels Maximalbetrags von CHF 1'500.00 unterscheidet sich daher nicht von der Formulierung CHF 0.00 bis CHF 1'500.00. Damit die Gebührenordnung möglichst einfach, verständlich, lesbar und übersichtlich ausfällt, wurde bei Gebühren, welche keinen Minimalansatz aufweisen, auf die Formulierung «0.00 bis x.xx» verzichtet und die Bezeichnung «Maximalbetrag» verwendet. Für Einsprachen gibt es grundsätzlich keine Gebühren bzw. Kosten (Art.37 VRG). Auch im Beschwerdeverfahren vor dem Stadtrat wurden bis anhin nie Kosten auferlegt. Durch die Möglichkeit Kosten zu erheben, können in Ausnahmefällen z. B. bei den Beispielen des Antrags, Auslagen in Rechnung gestellt werden. Es stellt sich aber die Frage in welcher Art die Grenze zwischen privatem Recht und querulatorischem Einwand gezogen werden kann.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Art. 53 Inkrafttreten - Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens heute noch nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann (mögliche Referendumsabstimmung), sollte die Inkraftsetzungskompetenz dem Stadtrat überlassen werden. Textvorschlag: «Abs. 1 Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Abs. 2 Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten. Abs. 3 Diese Gebührenordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie insbesondere die Gebührenordnung vom 2. Mai 1996 auf».

Beantwortung: Ziel ist es, die Gebührenordnung im September durch das Parlament zu genehmigen. Die Referendumsfrist würde somit Ende Oktober auslaufen. Sollte eine Verzögerung stattfinden und der 1. Januar 2025 nicht mehr möglich sein, wird das Datum angepasst. In der aktuellen Rechtslehre ist der Zusatz der Generalaufhebung verpönt, da nicht klar ist, was alles aufgehoben werden soll. Die Rechtssicherheit ist im vorliegenden Umfang gesichert.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Eine Übergangsbestimmung fehlt. Vorschlag: Neu Art. 54: «Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisherigem Recht.»

Eine Übergangsbestimmung ist notwendig und üblich. Auf hängige Verfahren im Zeitpunkt der Inkraftsetzung finden fairerweise die meist tieferen, bisherigen Gebühren Anwendung. Weshalb das in der Rev-GO nicht so sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Es entspricht auch nicht der bisherigen Praxis. So wurde z.B. bei der letzten Teilrevision der geltenden Gebührenordnung gemäss Parlamentsbeschluss vom 24. November 2021 die folgende Übergangsbestimmung aufgenommen (Art. 64). Abs. 2 Für vollständig eingereichte Baubewilligungsgesuche, welche vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 24. November 2021 eingereicht werden, gilt die bisherige Gebührenregelung.» Neu müsste der Titel dann heissen: «III. Übergangs- und Schlussbestimmungen»

Beantwortung: Übergangsbestimmungen sind insofern problematisch, da sie nur für eine gewisse Zeitdauer relevant sind, aber für die Ewigkeit im Gesetz bleiben. Aus diesem Grund wird nach neuer Rechtslehre, wenn möglich darauf verzichtet. Denn der vorgeschlagene Wortlaut kommt nach herrschender Rechtslehre und Praxis so oder so zur Anwendung.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

Die Mitte: Ratssaal - Dieser Artikel soll offenbar ersatzlos aufgehoben werden. Die Begründung ist nachvollziehbar. Aber: Dies hätte wohl zur Folge, dass für eine allfällige Zurverfügungstellung des Ratssaales an Dritte («Fremdvermietung») die gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung fehlen würde. Der Ratssaal gehört zum Verwaltungs- und nicht zum Finanzvermögen und kann deshalb nicht einfach gegen Miete zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist die Streichung der bestehenden Gebühr im geltenden Art. 61bis zu hinterfragen. Es ist nachvollziehbar, dass eine regelmässige Vermietung des Ratssaals nicht vorgesehen ist. Allerdings ist für besondere Anlässe wie z.B. eine Versammlung oder Kongress im Zusammenhang mit einer anderen in Olten stattfindenden Veranstaltung von nationaler oder internationaler Bedeutung der Ratssaal sehr geeignet, zentral

gelegen und repräsentativ ist. Dies könnte entsprechend im Bericht festgehalten und eine Vermietung bei Vorliegen gewisser Kriterien gegen eine nach wie vor zu regelnde Gebühr zugelassen werden.

Beantwortung: Der Ratssaal soll grundsätzlich nicht fremdvermietet werden. Die städtische Verwaltung verfügt nicht über die benötigten personellen Ressourcen, um externe Anlässe durchzuführen bzw. zu begleiten. Zusätzlich ist der Ratssaal betreffend Infrastruktur nicht für externe Veranstaltungen ausgerüstet. Durch die Aufhebung in der Gebührenordnung können Anfragen und Ansprüche zur Miete unterbunden werden. Eine Miete durch z. B. die städtischen Parteien wird aber nicht ausgeschlossen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

3.5 SP Olten / Junge SP Region Olten

***SP/JSP:** Art. 6 Mahnung (Abs. 2) - Die vorgesehene Gebührensystematik für eine Mahnung ist unseres Erachtens zu streng ausgestaltet. Das Unterlassen der Bezahlung einer Rechnung kann jeder Person im Alltagsstress einmal unterkommen, obwohl keine böswillige Absicht dahintersteckt. Wir schlagen deshalb vor, dass die erste Mahnung kostenlos erhoben wird; die Gebühr für die zweite Mahnung kann CHF 20.00 betragen, die dritte und jede weitere CHF 50.00.*

Beantwortung: Wichtig für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte der Stadt ist die Liquidität. Durch den Wegfall der Gebühr für die 1. Mahnung, wird die Zahlungsfrist faktisch von 30 Tage auf 60 Tage verlängert. Dies ist nicht im Sinne der Verwaltung, welche die pünktliche Zahlung von z. B. Kreditorenrechnungen sicherstellen muss. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ist es möglich, sich frühzeitig zu melden und eine individuelle Stundung zu beantragen, sollte die Zahlungsfrist von 30 Tagen ausnahmsweise nicht ausreichen. Durch die Möglichkeit der Stundung kann die kostenpflichtige Mahnung verhindert werden. Festzuhalten ist zusätzlich, dass die Stadt keine dritten oder weitere Mahnungen versendet. Nach der 1. bzw. 2. Mahnung wird die offene Forderung in Betreuung gesetzt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

***SP/JSP:** Art. 14 Allgemeine Gebühren (Abs. 6) - Wir erachten es als Widerspruch, wenn für die Bestätigung der unentgeltlichen Rechtspflege eine Gebühr erhoben wird. Wir schlagen vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.*

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

***SP/JSP:** Art. 15 Bauwesen (Abs. 13) - Unseres Erachtens nach handelt es sich in diesem Bereich um angemessene, eher moderate Gebühren. Zur Förderung von alternativer Energie durch Privatpersonen wäre es aber sinnvoll, die Gebühren für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ganz zu erlassen. Wir erachten deshalb eine Streichung von Art. 16 Abs. 13 sinnvoll. Weiter sollte gewährleistet sein, dass für Bauten von Genossenschaften und öffentliche Bauten eine reduzierte Gebühr zum Tragen kommt. Diese Projekte liegen jeweils in einem öffentlichen Interesse.*

Beantwortung: Der Antrag steht im Widerspruch zu den Anforderungen des Gebührenreglements, welche einen Kostenbeitrag an selbst verursachte Aufwendungen vorsieht. Bei einem Verzicht der bereits sehr tief angesetzten Gebühr, wird der Aufwand durch die steuerpflichtige Allgemeinheit gedeckt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Anpassung der Gebührenhöhe (siehe Beantwortung). Da für die Sonnenkollektoren/PV-Anlagen kein Baugesuch, sondern eine Anzeige eingereicht werden muss, sollte der Text von Art. 16 Abs. 13 Rev-GO angepasst werden.

SP/JSP: Art. 25 Städtische Museen - Der Besuch eines städtischen Museums sollte möglichst niederschwellig sein, wir schlagen deshalb vor, die entsprechende Gebühr auf max. CHF 5.00 festzusetzen.

Beantwortung: Grundsätzlich möglich. Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden. Der Maximalbetrag wurde erhöht, um bei allfälligen Sonderausstellungen die Möglichkeit zu bieten höhere Einnahmen zu verlangen. Eine Erhöhung der Grundeintrittsgebühr ist nicht geplant.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 26 Städtische Bäder - Zur Attraktivierung der Stadt erachten wir es sinnvoll, die Eintrittspreise für die Badi vollkommen zu erlassen. Es handelt sich bei der Badi um öffentlichen Grund unmittelbar an der Aare, welcher sämtlichen Personen unentgeltlich zugänglich sein soll. Schliesslich handelt es sich bei diesem Grundstück um die einzige Parkanlage auf Stadtgebiet an der Aare. Weitere Zugänge in die Aare, bei denen auch ein längeres Verweilen möglich ist, existieren nicht. Auffällig ist, dass die Gebühren für die Miete von Kästchen und Kabinen sowie die Reservationsgebühr nicht festgelegt sind.

Beantwortung: Das Thema wurde im Gemeindeparlament am 26. Juni 2024 behandelt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 27 bis Art. 30 Sportplätze; Stadt- und Sporthallen - Hier schlagen wir vor, die Gebühren auf dem bisherigen Stand zu belassen. Sporttreibende sollen nicht unnötig belastet werden. Es handelt sich hier um Gesundheitsprävention und gesellschaftliche Integration.

Beantwortung: Die Erhöhung des Maximalbeitrags hat nicht zur Absicht die Gebühren für die Sporthallen grundsätzlich zu erhöhen, sondern eine bessere Flexibilität bzw. Lenkung der Buchungen zu gewährleisten. Ziel ist es, die neue Dreifachhalle möglichst gut auszunutzen für sportliche Aktivitäten, welche keine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Stadthalle soll so für Events Vorrang erhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, ist vorgesehen die Gebühren für die Stadthalle höher anzusetzen als für die Dreifachhalle. Die Gebühren der Hallen (ausgenommen Stadthalle) werden nicht erhöht.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 32 Chilbi (Abs. 3) - Die Tagesgebühr für das Abstellen von Wohnmobilen und Anhänger sind mit CHF 400.00 massiv überhöht, vergleicht man dies mit den Preisen auf einem Campingplatz. Zu berücksichtigen ist hier, dass das Abstellen eines Wohnwagens/Anhängers auf öffentlichem Grund unmittelbar bei/auf der Chilbi mit nur einer rudimentären Infrastruktur geschieht. Wir schlagen deshalb eine Gebühr von CHF 50.00 vor.

Beantwortung: Bei den aufgeführten CHF 400.00 handelt es sich um einen Maximalbetrag. In der Gebührenverordnung sind die aktuellen Preise detailliert aufgelistet und unterscheiden sich je Grösse und Platzbeanspruchung: ³Wohnmobile a) Länge: bis 7 Meter gebührenfrei, b) Länge: ab 7 Meter 100.00, c) Länge: ab 7 Meter mit slide-out 150.00, d) Länge: ab 13 Meter mit slide-out 400.00.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch (Abs. 2 lit. i und j) - Von einer Gebühr für die Bewilligung von Strassenmusik würden wir absehen. Es handelt sich hier in der Regel um Privatpersonen, die sich und den Passantinnen und Passanten eine Freude bereiten wollen.

Beantwortung: Der politische Entscheid muss durch das Gemeindeparlament gefällt werden.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Die Bewilligung von Strassenmusik wird gebührenfrei.

SP/JSP: Art. 36 An und Abmeldungen (Abs. 1) - Bei den An- und Abmeldungen sollte zwischen Online- und Schalterkundinnen und -kunden unterschieden werden.

Beantwortung: Zu beachten ist, dass nur bei wenigen Arbeiten der Einwohnerkontrolle eine Zeitersparnis durch die Online-Bestellung resultiert. Durch den Medienbruch, der durch die Onlinemeldungen erfolgt, entsteht für die EWK ein vergleichbarer Aufwand. Eventuell könnte der Besucherstrom vor Ort reduziert werden, dies aber nur sofern das vergünstigte Angebot in der Bevölkerung bekannt ist. Ob die Wirkung tatsächlich eintritt, ist nicht vorhersehbar. Fraglich ist auch, ob die Unterscheidung von Online- und Schaltergebühren nur für die EWK gelten oder ob dies auf alle Onlinedienstleistungen ausgedehnt werden soll. Da die Gebühren der EWK in Rahmen der Revision gesenkt und vereinheitlicht wurden, ist von einer erneuten Senkung abzuraten und stattdessen ein Aufschlag für die Leistungen am Schalter in Betracht zu ziehen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 40 Friedhofsgebühren (Abs. 6 lit. d / Abs. 11 / Abs. 12) - Für Einwohnerinnen und Einwohner von Olten sollte es die Möglichkeit geben, sich unentgeltlich bestatten zu lassen. Dies als Zeichen der Dankbarkeit und des Respekts für die Oltner Einwohnerinnen und Einwohner, die sich hier für das Gemeinwohl eingesetzt haben. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Änderung dieser Gebühren vor. Die Kremation, die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab und die Urne sollten deshalb für die Oltnerinnen und Oltner unentgeltlich sein.

Beantwortung: Im Zuge der möglichen Erneuerung der Friedhofsinfrastruktur in der Höhe von mehreren Millionen Franken, würde ein Gebührenerlass mit erheblichen finanziellen Auswirkungen einhergehen. In der aktuellen Jahresrechnung wird erwähnt, dass 2023 164 Kremationen (Oltnerinnen und Oltner) vorgenommen wurden. Bei Einzelkosten von CHF 250.00 ergäbe dies Mindereinnahmen von CHF 41'000.00.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

SP/JSP: Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung - Einerseits fehlt die Möglichkeit, für das «Laternenparkieren» Gebühren zu erheben, andererseits ist es ein Unding, dass der Grundsatz «jeder Parkplatz auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig» noch nicht in der ganzen Stadt gilt. Es muss deshalb gewährleistet werden, dass diesem Grundsatz nachgekommen werden kann, sei es, indem die entsprechenden Bestimmungen hier aufgenommen werden, oder ein entsprechendes separates Reglement geschaffen wird, was allerdings nicht systemkonform wäre.

Beantwortung: Die vollständige Aufstellung über die gebührenpflichtigen Parkplätze auf Stadtboden sind in der Verordnung 711.2 abgebildet. So kann sichergestellt werden, dass auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen eine Gebühr erhoben werden kann. Das Parkieren in den blauen Zonen sowie die Gebührenhöhe, wird im entsprechenden Reglement 215 (Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen) festgelegt und ist nicht Teil der Gebührenordnung. Das Reglement wird ausserhalb der Gebührenordnung geführt. Eine Revision der geltenden Regeln müsste zusätzlich zur Totalrevision erfolgen.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

4. Anträge Interessengemeinschaften

4.1 IG Sport Olten

IG Sport: Art. 3 Stornierungen (Abs. 1 und 2) - Reservationen >12 Monate vor dem Anlasstermin sollen bis 10 Monate vor dem Termin kostenlos wieder storniert werden können. Reservationen <12 Monate vor dem Anlasstermin sollen innert 8 Wochen nach der Reservation kostenlos wieder storniert werden können.

Meisterschaftsplanungen würden so zu einer überteuerten Angelegenheit, da zuerst Reservierungen getätigt werden müssen, worauf erst der jeweilige Sportverband die Planung erstellt. Danach werden die nicht benötigten Daten storniert. Dies würde zwangsläufig zu horrenden Gebühren führen. Es gibt auch Fälle von Sportanlässen, bei welchen 2-3 Jahre im Voraus Bewerbungsunterlagen eingereicht werden müssen (was eine Reservation zur Folge hat) und die Zusage für die Durchführung erst im Anlassjahr erfolgt.

Beantwortung: Damit pro forma Reservationen verhindert werden können und somit nicht benötigte Reservationen andere Interessenten blockieren, sind die Stornierungsrichtlinien zwingend aufzuführen. Eine Weitervergabe innerhalb von sieben Tagen ist nur schwierig möglich und die Belegungsgebühr aus diesem Grund grundsätzlich geschuldet. Sollte es trotzdem zu einem Härtefall kommen welcher Unangemessen erscheint, kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Art. 3 Rev-GO ist mit einem dritten Absatz zu ergänzen: «Der Stadtrat regelt die Bestimmungen der gebührenfreien Stornierung grundsätzlich in der Verordnung».

IG Sport: Art. 6 Mahnungen (Abs. 2) - Die erste Mahnung soll gebührenfrei sein. Die Gebühr für die zweite Mahnung kann bei CHF 50.00 belassen werden. Die Mahnung soll auch die Rechnungsdetails enthalten oder es ist eine Kopie der Originalrechnung beizulegen.

Aufgrund zunehmender Schwierigkeiten bei der Postzustellung, kommt es immer häufiger vor, dass die Rechnungen den Adressaten nicht erreichen, womit eine Zahlung nicht möglich ist. Zudem wurde bisher für jede Rechnung eine separate Mahnung erstellt und dabei lediglich der Ausstandsbetrag aufgeführt aber keine Rechnungsdetails. Dies führte bei Sportvereinen zu hohen Mahngebühren. Zudem mussten sie, wenn sie die Originalrechnungen nicht erhalten haben, die Originalrechnungen separat verlangen, weil sie diese z.T. bei anderen Kostenträgern geltend machen können.

Beantwortung: Wichtig für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte der Stadt ist die Liquidität. Durch den Wegfall der Gebühr für die 1. Mahnung, wird die Zahlungsfrist faktisch von 30 Tage auf 60 Tage verlängert. Dies ist nicht im Sinne der Verwaltung, welche die pünktliche Zahlung von z. B. Kreditorenrechnungen sicherstellen muss. Für die Vereine ist es möglich, sich frühzeitig zu melden und eine individuelle Stundung zu beantragen, sollte die Zahlungsfrist von 30 Tagen ausnahmsweise nicht ausreichen. Durch die Möglichkeit der Stundung kann die kostenpflichtige Mahnung verhindert werden. Die Direktion Bildung und Sport, welche für den Rechnungsversand betreffend Sporteinrichtungen verantwortlich ist, ist bestrebt auf sämtlichen Rechnungen den Zeitraum und die Art der Miete zu vermerken. Im Mahnwesen ist dies aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Da es sich bei Mahnläufen um keine Einzelfälle handelt, würde eine manuelle Durchsicht der Rechnungen und die Mitsendung der Originalrechnung zu erheblichen Mehraufwänden führen. Mit der geplanten Stelle in der Sportkoordination, sollten die Ressourcen geschaffen werden um unter anderem das Thema der Zahlungsabwicklung einer Prüfung zu unterziehen und bei Bedarf andere Zahlungsformen (z. B. Direktzahlungen) anzubieten.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

IG Sport: Art. 27 Sportplätze Kleinholz - Der Passus «Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung» ist wieder zu integrieren.

Vormals Art.52, Ziffer 3 «Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung» wurde gestrichen. Es gibt unseres Wissens jedoch Sportvereine, welche solche Räume nutzen.

Beantwortung: Der Zusatz findet sich neu in Art. 30 Zusatzleistungen der Rev-GO. Die Details werden in der revidierten Gebührenverordnung 711.2 geregelt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

IG Sport: Art. 28 Stadt- und Sporthallen - Der Passus «Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung» ist wieder zu integrieren.

Vormals Art.53, Ziffer 3 «Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung» wurde gestrichen. Es gibt unseres Wissens jedoch Sportvereine, welche solche Räume nutzen.

Beantwortung: Der Zusatz findet sich neu in Art. 30 Zusatzleistungen der Rev-GO. Die Details werden in der revidierten Gebührenverordnung 711.2 geregelt.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

IG Sport: Art. 28 Stadt- und Sporthallen (Abs. 1 und 2) - Beibehaltung der bisherigen Gebühren für Einzel- und Dauerbelegung. Für die neue Dreifachhalle Kleinholz sollen gemäss Entwurf dieselben Gebühren gelten, wie für die Stadthalle. Dies ist aus unserer Sicht nicht korrekt, da die beiden Hallen nicht gleich gross sind und nicht über die gleiche Infrastruktur (Tribüne, Matchuhr, etc.) verfügen.

Die Maximalbeträge für Einzel- sowie Dauerbelegung sollen laut Entwurf erhöht werden. Die Sportvereine leiden noch immer unter der letzten Gebührenerhöhung. Diese musste mehrheitlich durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge kompensiert werden, was einer Angebotsverschlechterung durch die Vereine entspricht, welche u.a. auch in Konkurrenz zu Fitnessclubs stehen, deren Mitglieder wiederum durch teilweise Kostenübernahme von Krankenkassen profitieren. Gleichzeitig leiden die Firmen (Sponsoren) noch immer unter den Folgen der Covid-19-Pandemie, was zu negativen Folgen im Sponsoring von Sportvereinen führt.

Beantwortung: Die Erhöhung des Maximalbeitrags hat nicht zur Absicht die Gebühren für die Sporthallen grundsätzlich zu erhöhen, sondern eine bessere Flexibilität bzw. Lenkung der Buchungen zu gewährleisten. Ziel ist es, die neue Dreifachhalle möglichst gut auszunutzen für sportliche Aktivitäten, welche keine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Stadthalle soll so für Events Vorrang erhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, ist vorgesehen die Gebühren für die Stadthalle höher anzusetzen als für die Dreifachhalle. Die Gebühren der Hallen (ausgenommen Stadthalle) werden nicht erhöht.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

IG Sport: Art. 28 Stadt- und Sporthallen (Abs. 1 und 2) - Für die neue Dreifachhalle Kleinholz soll der 3-Fache Betrag einer Einzelhalle zur Anwendung kommen.

Für die neue Dreifachhalle Kleinholz sollen gemäss Entwurf dieselben Gebühren gelten, wie für die Stadthalle. Dies ist aus unserer Sicht nicht korrekt, da die beiden Hallen nicht gleich gross sind und nicht über die gleiche Infrastruktur (Tribüne, Matchuhr, etc.) verfügen.

Beantwortung: Ziel ist es, die neue Dreifachhalle möglichst gut auszunutzen für sportliche Aktivitäten, welche keine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Stadthalle soll so für Events Vorrang erhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, ist vorgesehen die Gebühren für die Stadthalle höher anzusetzen als für die Dreifachhalle.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).

IG Sport: Art. 28 Stadt- und Sporthallen (Abs. 4) - Art.28, Ziffer 4 soll wie folgt lauten: Spezielle Nutzung der Stadthalle ohne Sportbezug: CHF 1'000.00 – 10'000.00.

Vormals wurde unter Art.53bis, Ziffer 1 die spezielle Nutzung der Stadthalle ohne Sportbezug geregelt. Beim Entwurf wird unter Ziffer 4 keine Unterscheidung mehr gemacht. Dies dürfte z.B. bei Sportturnieren die Frage aufwerfen, ob es dieses nun nach Stundentarif abgerechnet wird oder als spezielle Nutzung gilt. Gleichzeitig soll der vergünstigte Tarif für Ein- und Ausräumarbeiten wegfallen.

Auch wenn wir grundsätzlich nachvollziehen können, dass die Halle als belegt gilt, ob jetzt durch die Veranstaltung selber oder durch das Ein- und/oder Ausräumen, so sehen wir mögliche erhebliche finanzielle Folgen für Sportvereine. Sollte nämlich ein Turnier unter die Spezielle Nutzung fallen, so würde der veranstaltende Sportverein mindestens 1 bis 2 zusätzliche Sponsoren benötigen, nur um die minimale Kostendifferenz von CHF 500.00 auf CHF 1'000.00 zu finanzieren, was aktuell bereits sehr schwierig wäre.

Beantwortung: Die Präzisierung wurde bewusst weggelassen, da es für kommerzielle Veranstaltungen (möglich auch mit einem Sportbezug) ohne Bezug zu Vereinen und Organisationen aus Olten, nicht vorgesehen ist, vergünstigte Mieten anzubieten. In der Gebührenverordnung wird präzisiert, welche Kosten für die verschiedenen Eventarten vorgesehen sind.

Beschluss Stadtrat per 8. Juli 2024: Keine Änderung (siehe Beantwortung).